

Satzung des Stadtsportbundes Dessau-Roßlau e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriff, Name, Sitz
- § 2 Ziele, Grundsätze, Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 5 Gliederung des SSB
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahme der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Versicherungen und Rechtsunterstützungen
- § 11 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder
- § 12 Stadtsporttag
- § 13 Außerordentlicher Stadtsporttag
- § 14 Die Jahreshauptversammlung
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Arbeitsgruppen/ Ausschüsse
- § 17 Die Sportjugend im SSB
- § 18 Finanzwirtschaft des SSB
- § 19 Geschäftsstelle des SSB
- § 20 Allgemeine Bestimmungen über Beschlussfassung der Mitglieder des SSB
- § 21 Geschäftsjahr
- § 22 Vermögensansprüche
- § 23 Auflösung

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Der Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V., im folgenden SSB genannt, ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Sportgemeinschaften, - vereinen und - verbänden, die mit den Mitteln der Körperkultur und des Sports als Bestandteile eines kulturellen Lebens zur körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen beitragen. Sein Gebiet entspricht der Stadt Dessau-Roßlau im Land Sachsen- Anhalt. Der SSB hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dessau eingetragen.

§ 2 Ziele, Grundsätze, Aufgaben

1. Ziele des SSB sind:

- Die Förderung der körperlichen und geistigen sowie moralischen Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm angehörenden Sportgemeinschaften, - vereine und verbände, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung des Sports in all seinen Bereichen.
- Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliederorganisationen sowie der Gliederungen gegenüber der Dachorganisation, den Parlamenten, den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, anderen gesellschaftlichen Organisationen und der Öffentlichkeit.

2. In seiner Tätigkeit handelt der SSB nach folgenden Grundsätzen:

- Er anerkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen und fördert ihre Zusammenarbeit.
- Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
- Er wendet sich in allen seinen Mitgliedsorganisationen gegen Rassismus, Faschismus, Chauvinismus und jede Form von Einmischung und Willkür.
- Er will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen und bemüht sich, Erholung, Geselligkeit und Kommunikation zu pflegen sowie gesundheitsbewusstes Verhalten und Leistungsstreben zu fördern.
- Er tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
- Er fühlt sich der Internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO und dem Amateursport verpflichtet und fördert die kooperative Zusammenarbeit zu Sportvereinigungen im In- und Ausland.
- Er bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden.

3. Der SSB fördert und unterstützt seine Sportgemeinschaften, - vereine und – verbände sowie seine Gliederungen in allen überfachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Austausch der Erfahrungen zwischen seinen Mitgliedsorganisationen und Gliederungen, insbesondere zu übergreifenden Fragen einschließlich der Aus- und Weiterbildung.
- Der SSB fördert Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport.

- Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der Körperkultur und des Sports.
- Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Territoriums, staatlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen.
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Vorlagen und Beschlussentwürfen für die Parlamente
- Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Sportgemeinschaften, -vereine und -verbände.
- Förderung des Sportstättenbaus.
- Langfristige Planung von gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport.
- Lenkung gemeinsamer Maßnahmen im Breiten- und Leistungssport.
- Koordinierung und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.
- Kommissionsarbeit sowie Lehrgänge und Tagungen.
- Verteilung der finanziellen Mittel entsprechend der Finanzordnung des SSB.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB können nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außerhalb des Satzungszwecks keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der SSB ist ein Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. und des Deutschen **Olympischen** Sportbundes, er anerkennt seine Satzungen. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, Verbänden, Institutionen u. ä. erwerben.

§ 5 Gliederung des SSB

Der SSB gliedert sich entsprechend den politischen Grenzen der Stadt Dessau-Roßlau in den Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V. Dieser SSB betreut die Mitglieder überfachlich nach den Satzungen und Ordnungen sowie den Beschlüssen des LSB, SSB, und seiner Organe, die nicht im Widerspruch zu den Arbeitsgrundlagen stehen dürfen.

Die Organe des SSB sind:

- a) der Stadtsporttag
- b) die Jahreshauptversammlung
- c) der Vorstand

Die Tätigkeit und Funktion der Organe wird durch die Satzung und Ordnungen des SSB bestimmt. Die Ordnung zur Wahl der Organe des SSB ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Stadtsporttag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand des SSB
- b) den Vertretern des SSB angehörenden Mitgliedssportvereinen

Der SSB hält entsprechend seiner Satzung alle 4 Jahre einen Stadtsporttag ab.
Der Stadtsporttag wählt:

- a) Den Vorstand des SSB
- b) Die Kassenprüfer
- c) Die Delegierten zu den Landessporttagen entsprechend dem vorgegebenen Delegiertenschlüssel.

Weitere Aufgaben des Stadtsporttages und die Zusammensetzung des Vorstandes des SSB ergeben sich aus der Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

Der SSB besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder des SSB können gemeinnützig tätige und eingetragene Organisationen werden, die die Satzung des SSB anerkennen und die in § 2 genannten Ziele, Grundsätze und Aufgaben verfolgen. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein.

Solche Organisationen sind:

- gemeinnützige Vereine, Gemeinschaften und Sportverbände
2. Außerordentliche Mitglieder des SSB können Organisationen, Verbände, Gemeinschaften, Interessenverbände, Personen etc. werden, die an der Forderung des Sports in Dessau-Roßlau interessiert sind.

§ 7 Aufnahme der Mitgliedschaft

1. Sportgemeinschaften, Vereine und Vereinigungen beantragen ihre Aufnahme in den SSB schriftlich beim Vorstand des **SSB**. Voraussetzung für die Aufnahme sind neben dem schriftlichen Antrag die Vorlage der Satzung, das Gründungsprotokoll, die Bestandserhebung, die Bestätigung der Gemeinnützigkeit sowie die Bestätigung der registergerichtlichen Eintragung. Die Entscheidung des SSB bedarf der Bestätigung des Präsidiums des Landessportbundes. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht der aufnahmesuchenden Sportgemeinschaft bzw. Verein das Recht der Anrufung des Hauptausschusses des LSB zu, der endgültig entscheidet.
2. Außerordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes des SSB aufgenommen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung.
2. Der Austritt aus dem SSB kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem Vorstand des SSB gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben. Der Vorstand bestätigt dem Austretenden den Austritt schriftlich. Durch die Entscheidung des Vorstandes kann ein Ausschluss aus dem SSB erfolgen,

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des SSB oder
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder
- c) bei einem gröblichen Verstoß gegen sportliches Verhalten oder gegen die Interessen des SSB.

Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines anderen Organs, einer Gliederung, einer Anschlussorganisation oder eines Mitglieds des SSB eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei der Entscheidung über den Ausschluss sind auch die Belange der Gliederungen, denen der Betroffene angehört, zu berücksichtigen. Der Ausschluss aus dem SSB ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich per Einschreiben und Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides den Hauptausschuss des LSB, dessen Entscheidung endgültig ist, anrufen.

3. Die Mitgliedschaft wird durch Entscheidung des Vorstandes des SSB gelöscht, wenn
 - a) die Sportgemeinschaft, der Verein durch Beschluss des nach einer Satzung zuständigen Organs aufgelöst worden ist,
 - b) der Sportgemeinschaft, dem Verein weniger als sieben Personen angehören und er dadurch seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann.
 - c) die Sportgemeinschaft, dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist,
 - d) die Sportgemeinschaft, dem Verein trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder mit Erbringung der zur Durchführung von SSB-Aufgaben erforderlichen und nach der Satzung oder den Ordnungen vorgesehenen sonstigen Leistungen (§ 9 Absatz 2) im Rückstand ist. Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung, die die Androhung der Löschung zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Entscheidung der Löschung kann erst einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen. Die Entscheidung des Vorstandes des SSB über die Löschung der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen unter Bezeichnung des Grundes, der zur Löschung führte, schriftlich mitgeteilt.
 - e) Die Mitgliedschaft im **SSB** ist von der Steuerbegünstigung des jeweiligen Vereins abhängig. Sie erlischt, wenn ein Verein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen nach §§ 51ff.AO nicht mehr erfüllt. Die Löschung kann in den Fällen b), d) und e) durch den Vorstand frühestens nach einer Frist von einem Monat und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gliederungen widerrufen werden, wenn die Gründe, die zur Löschung führten, weggefallen sind. Im übrigen sind die Entscheidungen in Zusammenhang mit einer Löschung der Mitgliedschaft unanfechtbar.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB bzw. SSB. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten haftet auch ein Rechtsnachfolger.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SSB haben das Recht,
 - durch ihre Leitungen bzw. Delegierte nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen des Stadtsporttages und der Jahreshauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - in ihren Angelegenheiten die Wahrung ihrer Interessen durch den SSB zu verlangen und die Einrichtungen des SSB nach Maßgabe der dafür bestehenden Regelungen zu nutzen.
 - die Beratungen und Betreuungen zu Fragen der Verwaltung, Organisation, Finanzen u.a. durch den SSB in Anspruch zu nehmen und
 - den Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel des SSB zur Förderung des Sports zum gleichmäßigen Wohl aller zu beanspruchen.
2. Die Mitglieder des SSB haben die Pflicht,
 - die Satzungen und Ordnungen des SSB einzuhalten sowie den auf den Beratungen des Stadtsporttages und den Jahreshauptversammlungen gefassten Beschlüssen zu folgen
 - besonders aktiv bei der Förderung von Körperkultur und Sport in ihren unmittelbaren Tätigkeitsbereichen zu wirken und in der Wahrnehmung von Leitungsfunktionen diesbezüglich maßgeblichen Einfluss zu nehmen,
 - sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des SSB nicht gefährdet werden,
 - die festgelegten finanziellen Jahresbeiträge und -gebühren, die Beiträge zu den Versicherungen nach § 10 sowie die sonstigen zur Durchführung der SSB-Aufgaben erforderlichen und nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Leistungen, insbesondere die Meldungen zur Bestandserhebung, termingemäß zu erbringen.

§ 10 Versicherung und Rechtsunterstützung

1. Den Mitgliedern des SSB wird während ihrer Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit Versicherungsschutz gewährt.
2. Die Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, insbesondere Art, Umfang, Beginn, Beendigung sowie die Höhe der Versicherungsbeiträge, wird durch die jeweils gültigen Versicherungsverträge des LSB bestimmt, die das Präsidium des LSB im Namen und für Rechnung des Versicherungsberechtigten mit geeigneten Versicherungsgesellschaften abschließt.

§ 11 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder

Der Stadtsporttag bzw. die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 12 Stadtsporttag

1. Der Stadtsporttag ist das höchste Organ des SSB und wird in Form der Delegiertenversammlung durchgeführt. Er hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten im territorialen Verantwortungsbereich zu beraten und zu beschließen. Er wählt entsprechend der Satzung den Vorstand des SSB.
2. Zusammensetzung und Stimmrecht
 - a) Delegierte von Sportgemeinschaften und Vereinen des SSB
 - b) Ehrenmitglieder des SSB (ohne Stimmrecht)
 - c) Delegierte der außerordentlichen Mitglieder des SSB einschließlich der Delegierten der Kreisfachverbände (ohne Stimmrecht)

Jeder Stimmberechtigte nach a) hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jeder Verein und jede Sportgemeinschaft haben eine (1) Stimme, ab 7 bis 250 Mitglieder, zwei (2) Stimmen ab 251 bis 500 Mitglieder, drei (3) Stimmen 501 bis 1000 Mitglieder, vier (4) Stimmen ab 1001 Mitglieder. Maßgebend für die Verteilung der Mandate sind die Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr, in dem der Stadtsporttag stattfindet, vorausgeht.

3. Aufgaben
 - Beratung und Beschlüsse zu Grundsatzfragen des Sports
Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zu Berichten des Vorstandes des SSB und der Kassenprüfer,
 - Beratung, Bestätigung und Verabschiedung von Finanzplänen, Haushaltsplanungen etc.,
 - Entlastung des Vorstandes des SSB
 - Wahl des Vorstandes des SSB in der festgelegten Zusammensetzung,
 - Wahl der 2 Kassenprüfer des SSB
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge an den SSB und der Modalitäten ihrer Entrichtung
 - Beratung und Beschluss von Satzungsänderungen und Anträgen sowie von Ordnungen
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des SSB
4. Zusammentreten, Fristen
 - Ausgehend vom zurückliegenden Stadtsporttag finden die Stadtsporttage im 1. Halbjahr aller 4 Jahre statt. Der Termin des Stadtsporttages ist spätestens 2 Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder mitzuteilen. Die Tagesordnung wird spätestens 2 Wochen vor dem Stadtsporttag den Mitgliedern durch den Vorstand des SSB zugestellt.
 - Anträge an den Stadtsporttag sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung bis spätestens 1 Monat vor der Tagung einzureichen. Mit der Bekanntgabe Tagesordnung wird den Mitgliedern des SSB eine Zusammenstellung der Anträge übermittelt. Dringlichkeitsanträge sind möglich, sie dürfen aber in keinem Fall Änderungen der Satzung betreffen.
 - Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. (siehe § 21 Abs. 1 und 2 der Satzung)

§ 13 Außerordentlicher Stadtsporttag

Außerordentliche Stadtsporttage sind durch den Vorstand des SSB einzuberufen, wenn

- mindestens ein Drittel der Mitglieder des SSB dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen,
- die Jahreshauptversammlung dies mit zwei Drittel Mehrheit aufgrund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält.

Für den außerordentlichen Stadtsporttag gelten die im § 12 Punkt 1 - 3 getroffenen Festlegungen sinngemäß. Alle Fristen (§ 12 Pkt. 4) verkürzen sich um die Hälfte.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung des SSB setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes des SSB
- b) den Vorsitzenden von Sportgemeinschaften und Vereinen des SSB
- c) den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitgliedsorganisationen einschl. der Vorsitzenden der Kreisfachverbände (ohne Stimmrecht)
- d) Ehrenmitglieder des SSB (ohne Stimmrecht)

Im Verhinderungsfall können die Vorsitzenden zu b) bis c) einen Vertreter entsenden.

2. Aufgaben

- In dem Jahr, in dem ein Stadtsporttag einberufen wird, übernimmt dieser die folgenden Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung zu Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung,
- Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zur Finanz- und Haushaltsabrechnung des Jahres und Beratung des folgenden Jahres.
- Beratung, Bestätigung, Satzungsänderung, Beschlussfassung und Neufassung von Ordnungen,
- Bestätigung von Ergänzungen des Vorstandes des SSB,
- Wahl der Delegierten zum Landessporttag.

3. Zusammensetzung von Fristen

Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich zusammen. Beratungs- und Beschlussanträge bzw. -materialien und die Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor Tagungsbeginn zuzustellen.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt gleichlautend wie im §12 Nr. 4 zum Stadtsporttag durch den Vorstand des SSB.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand des SSB setzt sich aus 8 Sportfreunden zusammen.
2. Der Vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Über die Anlagenpolitik des SSB entscheidet der Vorstand. Erwerb, Veräußerungen und Beleihungen von SSB- eigenen Immobilien unterliegen ebenso wie die Durchführung von Bauvorhaben der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.

3. Der Vorstand des SSB wird in seiner Zusammensetzung durch den Stadtsporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zu rechtswirksamen Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Der Vorstand des SSB bestimmt den Geschäftsführer/Vereinsberater des SSB. Der Geschäftsführer/Vereinsberater nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
5. Der Vorstand führt den SSB und erfüllt seine Aufgaben nach den Festlegungen der Satzung und Ordnungen des SSB und den Bestimmungen der Jahreshauptversammlung und des Landessporttages.
6. Der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt und wird in dieser Funktion Mitglied des Vorstandes des SSB.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der vier Geschäftsjahre aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

§ 16 Arbeitsgruppen/ Ausschüsse

1. Für die Lösung besonderer Aufgaben können nach Bedarf vom Vorstand zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Den Vorsitzenden und die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe werden vom Vorstand des SSB berufen und festgelegt.

§ 17 Die Sportjugend im SSB

1. Die Sportjugend von Dessau ist die Jugendorganisation des SSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen des SSB die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Im Rahmen der Satzung des SSB erarbeitet die Vollversammlung als oberstes Organ der Sportjugend eine Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des SSB.
3. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendausbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Sportvereinen und Kreisfachverbänden gegenüber den zuständigen

Organisationen und Institutionen.

4. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch die Jahreshauptversammlung der Sportjugend zu beschließen. Sie sind anschließend in den Haushaltsplänen und Jahresabrechnungen des SSB aufzunehmen und dem Vorstand des SSB zur Bestätigung vorzulegen.
5. Gegen die Beschlüsse der Sportjugend kann der Vorstand des SSB innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Sie sind von ihrer Ausführung an die Vollversammlung bzw. an den Vorstand der Sportjugend zurückzuweisen. Finden sie dort erneut ihre Bestätigung, so entscheidet die Jahreshauptversammlung des SSB endgültig.

§ 18 Finanzwirtschaft des SSB

1. Der SSB hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die satzungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
2. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse können nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Schatzmeister legt dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.
4. Soweit Mehreinnahmen oder Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb des gesamten Haushaltsplanes übersteigen, legt der Schatzmeister dem Vorstand einen Nachtragshaushalt vor.
5. Haushaltsplan sowie Nachtragshaushalt bedürfen nach der Billigung durch den Vorstand der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.
6. Für jedes Geschäftsjahr werden durch den Schatzmeister eine Gewinn- und Verlustrechnung erarbeitet, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
7. Jedes Mitglied im SSB hat einen Jahresbeitrag entsprechend dem für das Jahr durch die Jahreshauptversammlung beschlossenen Haushaltsplans an den SSB zu entrichten. Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Zahl der Vereinsmitglieder, die zum 01.01. eines jeden Jahres dem SSB gemeldet werden.
8. Für die Finanzwirtschaft des SSB gelten im übrigen die Regelungen der Finanzordnung.
9. Jährlich werden Buch- und Kassenprüfungen des SSB durch die 2 vom Stadtsporttag gewählten unabhängigen Kassenprüfer vorgenommen

§ 19 Geschäftsstelle des SSB

1. Der SSB unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Zur Erfüllung der Beschlüsse und Aufgaben im SSB und seinen Mitgliedern können hauptamtlich tätige Mitarbeiter durch den Vorstand des SSB eingesetzt werden. Sie sind dem ehrenamtlichen Vorstand des SSB unterstellt.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen über Beschlussfassung der Mitglieder des SSB

1. Beschlüsse der Arbeitsgruppen/ Organe des SSB, die nicht Satzungsänderungen betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Außer den Wahlhandlungen werden alle Abstimmungen offen vorgenommen.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen des SSB bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SSB läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 22 Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des SSB zu.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des SSB kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Stadtsporttag beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des SSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden überarbeiteten Form vom Stadtsporttag des Stadtsportbundes Dessau-Roßlau e.V. am **03.06.2013** beschlossen worden.